

von Abschluss- und Vertriebskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (7) Ihre Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln:
- Voraussetzung ist allerdings, dass die versicherbare Mindestleistung in Höhe von 300 € nicht unterschritten wird. Diese Begrenzung gilt sowohl für den Jahresbetrag der Berufsunfähigkeits-Rente als auch für das Sofortkapital.
 - Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeits-Rente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert. Entsprechend wird bei dieser Beitragsfreistellung das Verhältnis zwischen Sofortkapital und Berufsunfähigkeits-Rente gewahrt, sofern ein Sofortkapital mitversichert ist.
 - Die beitragsfreie Versicherungsleistung (Berufsunfähigkeits-Rente und Sofortkapital) errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung unter Berücksichtigung von Hauptversicherung (vgl. § 12 Abs. 8) und Zusatzversicherung. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag wird nach Abs. 3 berechnet.
 - Ist die beitragsfreie Fortsetzung des Sofortkapitals oder der Berufsunfähigkeits-Rente oder beider Versicherungsleistungen nicht möglich, so reduziert sich der Versicherungsumfang entsprechend bzw. so endet die Zusatzversicherung. Der zur Beitragsfreistellung bestimmte Betrag (vgl. c) dient dann zur Erhöhung der beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Rente bzw. Hauptversicherungsleistung.
 - Wird bei Beitragsfreistellung die Mindestversicherungsleistung der Hauptversicherung nicht erreicht, überträgt sich der zur Beitragsfreistellung bestimmte Betrag (vgl. c) der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auf die Hauptversicherung und die Zusatzversicherung erlischt.

Nachteile bei Beitragsfreistellung

- (8) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist für Sie also mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente und ihrer Höhe können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach einer Beitragspause

- (9) Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung für Ihre Zusatzversicherung kann nur zusammen mit der Hauptversicherung erfolgen, sofern dort die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Beitragsfreistellung vorgesehen ist.

Es ist von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig, ob und in welcher Höhe die Wiederaufnahme der Beitragszahlung möglich ist.

Es gelten die Regelungen der Hauptversicherung entsprechend.

§ 12 – Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens zu dem Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes der Hauptversicherung oder des Erreichens des vereinbarten Rentenbeginns der Hauptversicherung erlischt die Zusatzversicherung.
- Die vereinbarte Jahresrente der Zusatzversicherung darf
 - bei Kapitallebensversicherungen und Risikolebensversicherungen 48 % der Versicherungssumme
 - bei Fondsrente, Fondslebensversicherung, Zukunftsrente INVEST und Zukunftsplan INVEST 48 % der Gesamtbeitragssumme
 - bei Privatrente und Zukunftsrente 99,9 % der Jahresrente der Hauptversicherung nicht überschreiten.

Abweichend von Satz 1 darf bei Risikolebensversicherungen die Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auch genau 96 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung betragen.

- Bei Herabsetzung der Leistung aus der Hauptversicherung gilt Abs. 2 und § 11 entsprechend.
- Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung, Vorauszahlung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.
- Durch Ablauf, Rückkauf oder Änderung der Hauptversicherung (Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung) werden Ansprüche aus der Zusatzversicherung, die auf einer bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Berufsunfähigkeit beruhen, nicht berührt.
- Wird bei Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu einer Rentenversicherung eine Zuzahlung für die Hauptversicherung gemäß § 4 Abs. 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung vorgenommen, so gilt:
 - Die Leistung der Beitragsbefreiung verändert sich nicht.
 - Die Leistung der Berufsunfähigkeits-Rente verändert sich nicht, d.h. das Verhältnis der Berufsunfähigkeits-Rente zur Rente für die Altersvorsorge aus der Hauptversicherung ändert sich.
- Abweichend von § 3 Abs. 2 der Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung gilt Folgendes:
 - Die Versicherungsleistung der Beitragsbefreiung wird um den Beitragszuwachs der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöht.
 - Ein mitversichertes Sofortkapital nimmt unter Wahrung des Verhältnisses zwischen Berufsunfähigkeits-Rente und Sofortkapital solange an den planmäßigen Erhöhungen teil, bis die in § 1 Abs. 1 genannte Grenze erreicht ist. Danach steigern sich bei weiteren planmäßigen Erhöhungen ausschließlich die Versicherungsleistung der Beitragsbefreiung und die Berufsunfähigkeits-Rente.
- Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung.

§ 13 – Was gilt bei Zahlungsschwierigkeiten?

- Sie können beantragen – sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat – eine Kapitallebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beitragsfrei zu stellen und im Gegenzug ohne erneute Gesundheitsprüfung eine Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den dann gültigen Tarifen abzuschließen.

Dabei darf die Gesamtrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Rente aus der beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Kapitallebensversicherung und Rente aus der beitragspflichtigen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Risikolebensversicherung) und die Gesamtversicherungssumme (beitragsfreie Versicherungssumme der Kapitallebensversicherung und Versicherungssumme der beitragspflichtigen Risikolebensversicherung) nicht höher sein, als die ursprüngliche Berufsunfähigkeits-Rente und die ursprüngliche Versicherungssumme.

Sie können innerhalb von 6 Monaten die Kapitallebensversicherung einschließlich der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wieder in Kraft setzen lassen, indem Sie dies beantragen und die rückständigen Beiträge nebst Stundungszinsen nachzahlen. Die Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt dann.

- An Stelle der Möglichkeit nach Abs. 1 können Sie beantragen, dass die Kapitallebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bestehen bleibt und dass ein Überschussguthaben – soweit in ausreichender Höhe vorhanden – mit den Beiträgen verrechnet wird. Nach dem Verrechnungszeitraum wird der Vertrag beitragspflichtig weitergeführt.

§ 14 – Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags, dem diese zu Grunde liegen, im Übrigen nicht.